

Stuttgart.

- - -

Vereinbarung
zwischen
der Stadtgemeinde Stuttgart
und
der Gemeinde Kaltental,
Amtsoberamt Stuttgart,
betreffend
die Vereinigung der Gemeinde Kaltental
mit der Stadtgemeinde Stuttgart.

- - -

§ 1.

Die Gemeinde Kaltental wird unter Ausscheidung aus dem Oberamtsbezirk Stuttgart-Amt mit der Stadtgemeinde Stuttgart zu einer Gemeinde vereinigt. Die Vereinigung erfolgt, sobald die dadurch bedingte Veränderung in der Bezirkseinteilung gemäss Art. 2 der Bezirksordnung vom 28. Juli 1906 Gesetzeskraft erlangt haben wird, tunlichst jedoch auf 1. April 1921.

§ 2.

Die seitherige Markung der Gemeinde Kaltental besteht weiter, ohne dass jedoch Kaltental eine Teilgemeinde im Sinne des 7. Abschnittes der Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 bilden würde.

§ 3.

Die Bürger von Kaltental werden mit der Vereinigung und ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr Bürger der Stadt Stuttgart.

§ 4.

Mit dem Eintritt Kaltentals in den Gemeindeverband von Stuttgart geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen mit sämtlichen Forderungen und Rechten der Gemeinde auf die Stadtgemeinde Stuttgart über, welche ihrerseits alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Kaltental, insbesondere die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen aller Art, als Rechtsnachfolgerin übernimmt.

§ 5.

Zu allen Leistungen an die Gemeinde, mögen sie auf Gesetz, Ortssatzung oder Herkommen beruhen, werden die Einwohner Kaltentals in derselben Weise beigezogen, wie die Einwohner Stuttgarts, soweit nicht durch Ortssatzung in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt werden sollte. In gleicher Weise nehmen sie an allen Rechten teil, ebenso erstrecken sich alle für Stuttgart erlassenen Ortssatzungen und ortspolizeilichen Vorschriften auch auf Kaltental, soweit nicht Gegenteiliges besonders bestimmt werden wird. Die Stadtverwaltung wird jedoch auf die besonderen, namentlich landwirtschaftlichen Verhältnisse Kaltentals bis auf weiteres, soweit als möglich, Rücksicht nehmen.

§ 6.

Die seitherigen Beamten, Unterbeamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde, soweit sie hauptamtlich tätig waren, werden in den Dienst der Stadt Stuttgart übernommen und entsprechend ihrer bisherigen Tätigkeit verwendet. Bezüglich ihrer Dienst-, Gehalts- oder Pensionsverhältnisse werden noch besondere Verträge abgeschlossen. Falls bis zum 1. April 1921 die Verstaatlichung der Ortspolizei durchgeführt wird, bleiben die örtlichen Polizeibeamten von der Uebernahme in den städtischen Dienst ausgeschlossen.

Aus der Stellung des Ortsvorstehers dürfen sich für die Stadt Stuttgart über die allgemeinen Verhältnisse hinausgehende belastende Bedingungen nicht ergeben.

§ 7.

Die durch den Vollzug der Gemeindebezirksänderung entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Stuttgart.

§ 8.

Die Gemeinde Kaltental verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung bis zur Einverleibung in Stuttgart, ohne Zustimmung des Gemeinderats Stuttgart oder der zuständigen Abteilung oder Kommission, weder unbewegliches Vermögen zu veräußern, noch solche Ausgaben zu machen, die im Wege der dauernden oder schwebenden Schuldaufnahme gedeckt werden müssen, noch sonstige die Gemeinde auf die Zeit nach der Vereinigung bindende Verpflichtungen zu treffen. Auch dürfen Änderungen an den Gehalts- und Pensionsverhältnissen der Gemeindebeamten und -Unterbeamten ohne Zustimmung der Stadt Stuttgart nicht mehr vorgenommen werden.

§ 9.

Die Stadt Stuttgart ist an die vorstehende Vereinbarung nur für den Fall gebunden, dass spätestens gleichzeitig mit der Eingemeindung Kaltentals auch die Eingemeindung der Gemeinden Hedelfingen und Obertürkheim erfolgt.

Stuttgart, den 27. Dezember 1920.

Kaltental, am 5. November 1920.

Unterschrift.

Unterschriften.

- - - - -

Der Gemeinderat Stuttgart hat am 23. Dezember 1920 vorstehende Vereinbarung genehmigt.